



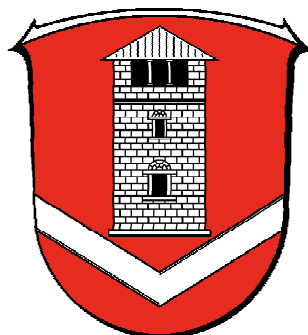
# Vereins - Satzung

der

Freiwilligen

Feuerwehr

Vielbrunn e.V.



## Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz und Rechtsform_____	Seite 2
§2 Zweck und Aufgaben des Vereins_____	Seite 2
§3 Mitglieder des Vereins_____	Seite 3
§4 Erwerb der Mitgliedschaft_____	Seite 3
§5 Beendigung der Mitgliedschaft_____	Seite 4
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder_____	Seite 5
§7 Mittel_____	Seite 5
§8 Organe des Vereins_____	Seite 5
§9 Mitgliederversammlung_____	Seite 6
§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung_____	Seite 6
§11 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung_____	Seite 7
§12 Vereinsvorstand_____	Seite 7
§13 Geschäftsführung und Vertretung_____	Seite 8
§14 Rechnungswesen_____	Seite 9
§15 Jugendfeuerwehr_____	Seite 9
§16 Kinder- / Minifeuerwehr_____	Seite 9
§17 Satzungsänderung_____	Seite 9
§18 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten_____	Seite 10
§19 Auflösung_____	Seite 10
§20 Inkrafttreten_____	Seite 10

**§1**  
**Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Vielbrunn e.V. **im folgenden Verein genannt.**
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen
3. Der Sitz des Vereins ist Michelstadt, Stadtteil Vielbrunn

**§2**  
**Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck,
  - a) das Feuerwehrwesen in der Stadt Michelstadt, Stadtteil Vielbrunn nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
  - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (s. §3 Mitglieder des Vereins) zu koordinieren,
2. Aufgaben des Vereins sind es insbesondere,
  - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
  - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern und zu unterstützen;
  - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichenden Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen;
  - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
  - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
  - f) zuständige öffentliche und private Stellen in Verbindung mit der Einsatzabteilung über den Brandschutz zu beraten;
  - g) die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen;
  - h) die Mini- / Kinderfeuerwehr zu fördern und zu unterstützen;
  - i) mit der Jugend- bzw. Minifeuerwehr zur Heranführung an den Brandschutzgedanken Veranstaltungen, wie Kreis- und Landesfeuerwehrtage zu besuchen, Zeltlager und andere Freizeitgestaltungen durchzuführen;
  - j) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern;
  - k) mit den, am Brandschutz interessierten und für diese verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

3. Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### **§3 Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den Mitgliedern des Spielmannszuges
- e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- f) der Mini- / Kinderfeuerwehr
- g) den fördernden Mitgliedern

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich durch die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
2. Als aktive Mitglieder, können nur Bewerber/-innen aufgenommen werden, die die Voraussetzungen des §5 bzw. §9 bis 12 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt erfüllen.  
Minderjährige haben zur Aufnahme die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.  
Für die aktiven Mitglieder aller Abteilungen gelten unbeschadet dieser Satzung uneingeschränkt die Bestimmungen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt.

3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze von 60 Jahren erreicht haben oder mit dem Einverständnis des Vorstandes solche, die vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Der Vorstand kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehemalige Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden, vom Vorstand, ernannt werden. Ehrenmitglieder/ -vorsitzende haben das Recht an den Vorstandssitzungen des Vereins ohne Stimmrecht teilzunehmen.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

## **§5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand aberkannt werden. Bei Einspruch gegen die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein

**§6**  
**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen
4. Verstoßen Mitglieder gegen diese Satzung, so übernimmt der Verein keine Haftung für entstandene persönliche oder finanzielle Schäden.

**§7**  
**Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) durch den Erlös von durchgeführten Veranstaltungen

Ehrenmitglieder, Mitglieder der Jugendfeuerwehr und Mitglieder der Minifeuerwehr sind von der Beitragspflicht befreit.

**§8**  
**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern nach §3 dieser Satzung zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 17. Lebensjahres. Juristische Personen sind nur mit einer Stimme stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalles von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich schriftlich und durch Aushang unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag sind die zu behandelnden Tagesordnungspunkte aufzuführen.
5. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung des Vereins kann zusammen mit der nach §17 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt geforderten Jahreshauptversammlung stattfinden

## **§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Die Wahl des Vorsitzenden, stv. Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers und der Beisitzer für eine Amtszeit von 3 Jahren
- c) Ergänzungswahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes für die restliche Zeit der laufenden Wahlperiode des Gesamtvorstandes
- d) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- e) Die Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
- g) Wahl der Kassenprüfer (max. Amtszeit 2 Jahre)
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein bzw. über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Die anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Vorsitzender, stv. Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Gewählt ist wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§12 Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stv. Vorsitzenden
  - c) dem Rechnungsführer
  - d) dem Schriftführer
  - e) den 3 Beisitzern
  - und Kraft Amtes aus
  - f) dem Stabführer
  - g) dem Gerätewart
  - h) dem Wehrausschuss
  - i) den Jugendfeuerwehrwart
  - j) Minifeuerwehrwart
2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.



5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. Er darf jedoch nicht den Beisitzern angehören. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderem Vorstandsmitglied wahrgenommen.
6. Ein Mitglied des Vorstandes kann durch Wahl der Mitgliederversammlung gleichzeitig bis zu zwei Ämter in Personalunion innehaben. Verringert sich die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder durch diese Möglichkeit, kann sich die Zahl der Beisitzer entsprechend erhöhen.

### **§13**

#### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen die vom Schriftführer und Vorsitzende zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zur Einsicht zugänglich zu machen ist.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden;
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - c. dem Rechner;
  - d. dem Schriftführer

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende hat Alleinvertretungsrecht. Die übrigen Vorstandsmitglieder im Sinn §26 BGB vertreten den Verein jeweils zu zweit. Vereinsintern gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf. Vereinsintern gilt, sind sowohl der Vorsitzende als gleichzeitig auch der stellvertretende Vorsitzende an der Vertretung des Vereins verhindert, vertreten die beiden anderen genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nichtmitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§14 Rechnungswesen**

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalls sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er über alles gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte, erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

## **§15 Jugendfeuerwehr**

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Satzung der Freiwilligenfeuerwehren der Stadt Michelstadt §10 Ziff. 1-3, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, selbstständig.

## **§16 Kinder- / Minifeuerwehr**

Die Kinder- / Minifeuerwehr ist eine selbstständige Abteilung, die nach der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Michelstadt §11 Ziff. 1-3 ihre Gruppenarbeit gestaltet.

## **§17 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit

## **§ 18**

### **Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten**

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der DS-GVO speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Der Rechner darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen übermittelt werden.

## **§19**

### **Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zu Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Der ordnungsgemäße Beschluss über die Auflösung des Vereins wird sechs Monate nach der Beschlussfassung wirksam. Mit der Auslösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Michelstadt zu, mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der in §2 der Satzung für die freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt genannten freiwilligen Feuerwehren örtlich zu verwenden.

## **§20**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft  
Gleichzeitig tritt außer Kraft die seither bestehende Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr